

Verbindliche Entscheidungsleitlinien des kommunalen Trägers zu einmaligen Beihilfen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und mehrtägigen Klassenfahrten nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 SGB XII mit ermessensunterstützenden Hinweisen

Einmalige Beihilfen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 SGB II

1. Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II

- **Begriff Erstaussattung**

Unter einer Erstaussattung für die Wohnung sind Möbel, Hausrat und Haushaltsgeräte zu subsumieren. Zu den Haushaltsgeräten und dem Hausrat gehören alle Gegenstände, die zur Führung eines ordnungsgemäßen Haushalts notwendig sind, z.B. in der Regel ein Elektroherd, nicht jedoch der elektrische Dosenöffner. Allerdings sind auch hier die Besonderheiten des Einzelfalls zu beachten. So kann ein Trockner ausnahmsweise zu den notwendigen Haushaltsgeräten gehören, wenn keine andere Möglichkeit zum Trocknen der Wäsche, auch nicht in der Wohnung, vorhanden ist. Auch bei der Ausstattung mit Möbeln muss auf die Besonderheiten des Einzelfalls abgestellt werden. Der Bedarf kann bei einem Einzimmer-Appartement anders sein als bei einer Zweizimmer-Wohnung.

- **Unterscheidung Erstaussattung-Ersatzbeschaffung**

Grundsätzlich ist die Erstaussattung von einer evtl. Ersatzbeschaffung zu unterscheiden. Eine Ersatzbeschaffung liegt vor, wenn der zu beschaffende Gegenstand sich im Besitz des Leistungsberechtigten befunden hat und durch normale Abnutzung defekt bzw. nicht mehr gebrauchsfähig ist. Eine Erstaussattung liegt dagegen dann vor, wenn der Leistungsberechtigte den zu beschaffenden Gegenstand bisher nicht besessen hat bzw. diesen durch unvorhersehbare Umstände verloren hat. Dies können z.B. ein Wohnungsbrand, Diebstahl oder auch eine Scheidung bzw. Trennung von Lebens- / Ehepartnern oder eheähnlichen Gemeinschaften sein. Bei einer Scheidung bzw. Trennung ist zu prüfen, wie der Hausrat aufzuteilen ist (s.a. Hausratsverordnung). Bei gemeinsam angeschafften Gegenständen ist es in der Regel zumutbar, dass der Leistungsberechtigte seine Ansprüche auf Herausgabe geltend macht. Bei Frauen, die nach einem Frauenhausaufenthalt eine eigene Wohnung beziehen, kann von der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs zum Schutz der Frau abgesehen werden.

Problematisch ist oftmals, inwieweit ein Gegenstand als Erstaussattung angesehen werden kann, den der Leistungsberechtigte bereits vor längerer Zeit einmal besessen hat, z.B. eine Waschmaschine, die vor 5 Jahren mal vorhanden war. Hier ist zu prüfen, aus welchen Gründen der Gegenstand jetzt (Antragszeitpunkt) nicht mehr vorhanden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, wie der Leistungsberechtigte seinen Bedarf in der Zwischenzeit gedeckt hat und ob der Gegenstand tatsächlich "untergegangen" ist, d.h. der Gegenstand nicht aufgrund eines Defekts mehr zur Verfügung steht.

- **Sonderfälle**

Die Erstausrüstung des Kinderzimmers wird nicht anlässlich der Geburt als Beihilfe bei Schwangerschaft und Geburt nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II gewährt sondern als Erstausrüstung für die Wohnung.

Da bei Inhaftierten Einlagerungskosten für Möbel während der Haft nicht übernommen werden, kann bei Verlust der Einrichtungsgegenstände ebenfalls nach Entlassung eine Beihilfe für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte gewährt werden. Gleiches gilt für vormals Nichtsesshafte.

Personen, die sich zu Lasten eines überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Landschaftsverband Rheinland oder Westfalen-Lippe) in einer Einrichtung aufgehalten haben, können bei Entlassung ggfs. eine sog. Startbeihilfe vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe erhalten, die den Bedarf einer Erstausrüstung in der Regel deckt. Inwieweit von dort bereits Leistungen gewährt worden sind, ist zu klären.

- **Bemessung der Beihilfe**

Für die Bemessung der einmaligen Beihilfen für die Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte stehen mittlerweile pauschalierte Richtwerte zur Verfügung. Die Liste ist in der Anlage beigefügt. Es handelt sich überwiegend um Richtwerte für die Beschaffung gebrauchter Möbel und Haushaltsgeräte. Der Verweis auf Gebrauchtmöbel ist grundsätzlich zulässig (Ausnahme: hygienisch bedenkliche Artikel wie z.B. Matratze).

- **Lieferkosten**

Die Kosten für eine notwendige Anlieferung oder einen notwendigen Mietwagen (Transporter) werden gesondert übernommen. Voraussetzung ist allerdings, dass der Antragsteller glaubhaft macht, die Gegenstände nicht selbst abholen zu können (z.B. mit eigenem PKW).

Kosten, die einem Dritten entstehen können in angemessenem Umfang übernommen werden (z.B. Bekannter stellt seinen PKW zur Verfügung - Ersatz der Aufwendungen nach Landesreisekostenrecht möglich oder Kostenvergleich Leihwagen).

- **Bedarfsprüfung**

Im Rahmen der Antragstellung sind zusammenfassend folgende Punkte zu prüfen:

- Welche Gegenstände werden benötigt, welche sind bereits vorhanden?
- Handelt es sich um eine Erstausrüstung oder eine Ersatzbeschaffung
- Hat der Antragsteller die Gegenstände schon einmal besessen?

- Wenn ja, wieso verfügt er jetzt nicht mehr darüber?
- Wie hat er in der Zwischenzeit seinen Bedarf gedeckt?
- Kann der Bedarf auch jetzt noch anderweitig gedeckt werden? (z.B. Mitnahme der Jugendmöbel und anderer Einrichtungsgegenstände oder Hausrat aus der Wohnung der Eltern, Schenkungen von Verwandten/Bekanntem)

Generell muss der Antragsteller seinen Bedarf an Erstausrüstung glaubhaft machen. Hinweise zur bisherigen Bedarfsdeckung können sich auch aus z.B. einem dem alten Mietvertrag/Mietbescheinigung ergeben, in welchem die durch den Vermieter zur Verfügung gestellten Gegenstände aufgeführt sind (Gemeinschaftswaschanlage, Einbauküche etc.).

Bei einem Wohnungsbrand bzw. Diebstahl ist zu beachten, ob der Bedarf nicht über eine vorhandene Versicherung gedeckt werden kann. Der Außendienst sollte in diesen Fällen zur Bedarfsfeststellung eingeschaltet werden. Liegt Fremdverschulden vor und wurden Ermittlungen der Polizei eingeleitet, sind die Ansprüche gegen den Verursacher zu sichern.

- **Abweichende Bedarfsfeststellung**

Verwendungsnachweise werden nicht gefordert, sofern der Antragsteller keine Einwände gegen die Höhe der Beihilfe vorbringt und er mit der gewährten Beihilfe seinen Bedarf decken kann. Es bleibt insofern dem Antragsteller selbst überlassen, für welche Gegenstände er welche Beträge ausgibt. Die mögliche vollständige Bedarfsdeckung liegt damit in seiner eigenen Verantwortung.

Sofern der Antragsteller jedoch vorbringt, dass er bestimmte Bedarfe nicht aus der Beihilfe decken konnte und er daher eine höhere Beihilfe begehrt, muss er dies belegen. Bei der Ermittlung der pauschalierten Richtwerte wurden regionale Unterschiede im Märkischen Kreis berücksichtigt und die Richtwerte so bemessen, dass der Bedarf kreisweit mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und Einkaufsmöglichkeiten in zumutbarer Weise gedeckt werden kann.

Anhand der Belege, die der Antragsteller vorlegt, muss geprüft werden, ob evtl. für einen Bedarfsgegenstand ein unverhältnismäßig hoher Betrag ohne besondere Begründung ausgegeben wurde (Luxusgut, z.B. es wurde ein teurerer Flachbildfernseher gekauft, obwohl ein gebrauchtes Röhrengerät zu dem pauschalierten Richtwert hätte erworben werden können) und deshalb der Gesamtbedarf nicht vollständig gedeckt werden konnte. Ein Anspruch auf eine höhere Beihilfe besteht in dem Fall nicht. Auch ist zu beachten, dass bestimmte Bedarfe nicht sofort gedeckt werden müssen, sondern die Anschaffung auch um einige Tage verschoben werden kann, bis ein besseres Angebot vorliegt. Maßstab für die Prüfung ist das wirtschaftliche Verhalten einer Person mit geringem Einkommen, die nicht hilfebedürftig i.S.d. § 9 SGB II ist.

Kann der Antragsteller nachweisen, dass ein Bedarfsgegenstand tatsächlich nicht zu dem pauschalierten Preis beschafft werden konnte oder nur

neuwertig zu einem höheren Preis und es sich hierbei nicht um einen hochwertigen Gegenstand (Luxusgegenstand, maßgeblich sind Gegenstände "mittlerer Art und Güte") handelt, ist eine entsprechend höhere Beihilfe zu gewähren (Prüfung anhand Tageszeitungen, Rückfrage bei Sozialkaufhäusern etc.).

Generell sind bei der Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe alle Aspekte, die der Antragsteller vorbringt, zu prüfen. Über jeden Bedarfsgegenstand, den der Leistungsberechtigte beantragt, ist zu entscheiden. Die Gründe, die zur Entscheidung führen, sind in jedem Fall aktenkundig zu machen.

2. Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II

- **Voraussetzungen für eine Kostenübernahme**

Beihilfefähig sind ausschließlich mehrtägige (mindestens 2 Tage, bzw. eine Übernachtung) Klassenfahrten. Grundvoraussetzung ist, dass die Klassenfahrt im Rahmen der Schulwanderrichtlinien (s. Anlage) erfolgt. Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen sind Bestandteile des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen. Sie müssen daher einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, programmatisch aus dem Schulleben erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden. Die Entscheidung über die Schulwanderungen und Schulfahrten trifft die Schule in eigener Verantwortung. In welchem Rahmen (Dauer und Kostenobergrenze) diese Fahrten durchgeführt werden, beschließt die Schulkonferenz. Dabei soll die Belastung der Erziehungsberechtigten in einem zumutbaren Rahmen gehalten werden, sodass jeder Schüler an den Fahrten teilnehmen kann.

Eine Bestätigung, dass die Klassenfahrt den Schulwanderrichtlinien entspricht, ist vom Antragsteller in jedem Fall vorzulegen.

- **Umfang der Kostenübernahme**

Wenn die beantragten Kosten für eine solche Schulwanderung oder Schulfahrt sehr hoch erscheinen (z.B. 300,00 € für 3 Tage), kann die entsprechende Entscheidung der Schulkonferenz über den Kostenrahmen im begründeten Einzelfall angefordert werden. Bei Auslandsfahrten ist dieser Beschluss grundsätzlich anzufordern. Gehen die beantragten Kosten über den in dem Beschluss festgelegten Kostenrahmen hinaus, sind die übersteigenden Kosten nicht zu übernehmen. In den Bescheid ist die nur teilweise Übernahme der Kosten dann damit zu begründen, dass der den Kostenrahmen des Beschlusses der Schulkonferenz übersteigende Betrag nicht mehr den Schulwanderrichtlinien entspricht. Eintrittsgelder o.ä. gehören ebenfalls zu den Kosten einer Klassenfahrt und müssen gesondert berücksichtigt werden.

Nicht zu den Kosten einer Klassenfahrt gehört jedoch ein angemessenes Taschengeld. Der Taschengeldbedarf ist aus der Regelleistung zu decken.

Vielfach wird von der Schule schon frühzeitig vor Durchführung der Klassenfahrt angeregt, die Kosten für diese Fahrt längerfristig anzusparen, z.B. über Sparpläne o.ä.. Auch wenn die Erziehungsberechtigten sich selbst verpflichtet haben, diese Ansparungen über einen längeren Zeitraum durchzuführen, kann der kommunale Träger der Leistungen nach dem SGB II dies grundsätzlich nicht vom Antragsteller verlangen. Leistungen für

mehrtägige Klassenfahrten sind, da es sich gesonderte Bedarfstatbestände handelt, die nicht in den Regelleistungen enthalten sind, in voller Höhe zu erbringen. Ein Verweis auf bereits angesparte Mittel (Eigenmittel) und damit teilweiser Bedarfsdeckung ist nicht möglich. Für Bedarfe, für die einmalige Leistungen erbracht werden, sind keine Ansparungen erforderlich.

Sofern die Schule über einen Förderverein verfügt oder andere Spender vorhanden sind (z. B. Rotary-Club, Lions-Club o.ä.) , ist zu prüfen, ob diese evtl. einen Zuschuss zu den Kosten einer Klassenfahrt für einkommensschwache Familien gewähren (Fremdmittel). Dieser Zuschuss kann dann von den Gesamtkosten in Abzug gebracht werden.

- **Bedarfsprüfung**

Bei einem Antrag auf Übernahme von Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt sind demnach folgende Punkte zu klären:

- Entspricht die Klassenfahrt den Schulwanderrichtlinien? Bleiben die Kosten innerhalb des Rahmens, den der Beschluss der Schulkonferenz gesetzt hat?
- Ist der Bedarf evtl. über Fremdmittel zum Teil gedeckt?

- **Sonderfälle der Bewilligung**

Nach § 37 Abs. 1 SGB II sind die Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich antragsabhängig. Leistungen werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Allerdings umfasst der Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. der Weiterbewilligungsantrag alle Leistungen des Abschnitts 2 des SGB II, also auch einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II. Im laufenden Leistungsbezug ist daher ein gesonderter formeller Antrag auf eine einmalige Beihilfe entbehrlich. Die Hilfebedürftigkeit gilt als nachgewiesen.

In der Regel wird die Übernahme der Kosten vor Durchführung einer Klassenfahrt vom Leistungsberechtigten beantragt.

Ist dies jedoch nicht der Fall und die Klassenfahrt wurde bereits durchgeführt, die Rechnung aber noch nicht beglichen, können die Kosten auch im Nachhinein aus den o.g. Gründen übernommen werden.

Wurde die Klassenfahrt bereits durchgeführt und die Kosten auch vom Leistungsberechtigten beglichen, ist zu klären, aus welchen Mitteln er diese Kosten getragen hat.

Hat er den Betrag aus eigenen Mitteln (z.B. Regelsatz, Schonvermögen etc.) bezahlt, so gilt sein Bedarf als noch nicht gedeckt. Die Gewährung einer einmaligen Beihilfe ist möglich.

Hat ein Dritter den Betrag zur Bestreitung der Kosten für eine Klassenfahrt zur Verfügung gestellt, ist zu klären, ob der Leistungsberechtigte dem Drit-

ten diesen Betrag erstatten muss. Wird keine Rückzahlung von dem Dritten gefordert, gilt der Bedarf des Leistungsberechtigten als gedeckt.